

Satzung

für ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Bahnhof Kronberg“
vom 17.12.2004

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet, für das städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, wird ein besonderes Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt bestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung für ein besonderes Vorkaufsrecht umfasst die Gemarkung Kronberg, Flur 17, Flurstück 11/15 (Bahnhof Kronberg).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.12.2004 in Kraft.